



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An
die örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

27. September 2024

Nachrichtlich an:

den Kita-Tag der Spitzen

Mein Aktenzeichen
3232-0035#2024/0004-
0901 9515
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Viktoria Grundmann
Viktoria.Grundmann@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4499
06131 16-2997

Information zur vorgezogenen Anmeldung zum Schulbesuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsetzung des im Juni 2023 kommunizierten „Neun-Punkte-Plans für Grundschulen“, betrifft auch den zuverlässigen Zugang zu Kindertagesbetreuung für Kinder in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht (§ 4 Abs. 1 KiTaG). Unverändert ist das Ziel, Kindern einen guten Übergang in die Schule zu ermöglichen. Die Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Punkt 4. „Frühere Schulanmeldung und frühere systematische Sprachstandserhebung für einen gelingenden Schuleintritt“ sind nunmehr geschaffen - am 1. August 2024 trat die dafür geänderte Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen (GSchO) in Kraft.

Nachdem die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Änderung der GSchO beteiligt wurden und das Thema auch im Rahmen der Jugendamtsleitertagungen besprochen wurde, erhalten Sie mit diesem Schreiben, wie angekündigt, weiterführende Informationen. Berücksichtigen Sie bitte, dass auch die Einrichtungsträger der Kitas entsprechend der Verfahrenswege in Ihrem Zuständigkeitsbereich informiert werden.



Wann wird die Anmeldung zum Besuch einer Grundschule künftig erfolgen?

Die Anmeldung aller Kinder erfolgt künftig 1,5 Jahre vor Schuleintritt. Kinder, die im folgenden Kalenderjahr (Achtung: nicht Schuljahr!) schulpflichtig werden, werden künftig von den Personensorgeberechtigten in den ersten drei vollständigen Schulwochen nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres in den Grundschulen angemeldet.

Wie wird der Anmeldeprozess ablaufen?

1. Das Einwohnermeldeamt übermittelt der Grundschule bis zum 2. Januar die Daten der zur Schulanmeldung anstehenden Schülerinnen und Schüler.
2. Die Schulleitung gibt den Personensorgeberechtigten bis zum 15. Januar den Termin zur Schulanmeldung bekannt. Alle Kinder, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden, werden von den Personensorgeberechtigten (§ 37 Abs. 2 SchulG) in den ersten drei vollständigen Schulwochen nach dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres in der Grundschule angemeldet. Das zweite Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar.
3. Das Jugendamt teilt der Grundschule rechtzeitig vor Beginn der Schulanmeldung bis spätestens zum 1. Februar die Ansprechperson für die Kita-Platzvergabe mit. Das Jugendamt informiert die Grundschule beim Wechsel der entsprechenden Ansprechperson für die Kita-Platzvergabe.
4. Die Personensorgeberechtigten melden ihr Kind zum Schulbesuch an. Besucht das Kind keine Kita, empfiehlt die Grundschule den Kita-Besuch mit Verweis auf die Ansprechperson im Jugendamt, die für die Platzvergabe zuständig ist. Die Grundschule händigt die Einladung zur Sprachstandsfeststellung aus.
5. Melden Personensorgeberechtigte ihr Kind nach der Schulanmeldung in einer Kita an, können sie die Bescheinigung im Zeitraum zwischen der Schulanmeldung und dem Sprachstandsfeststellungstermin bei der Grundschule nachreichen. Das Sprachstandfeststellungsverfahren entfällt dann.
6. Sofern kein Nachweis über die Kita-Anmeldung des Kindes vorgelegt wird, wird bis zum Beginn der Osterferien des Kalenderjahres, das der Einschulung vorausgeht, ein Sprachstandfeststellungsverfahren an der Grundschule durchgeführt. Dabei werden die Teilbereiche Sprachproduktion und Sprachverstehen in der deutschen Sprache überprüft.



7. Wird kein Sprachförderbedarf festgestellt, erfolgen keine weiteren Schritte. Der Kita-Besuch wird dennoch seitens der Grundschule empfohlen.
8. Wird Sprachförderbedarf durch die Grundschule festgestellt, verbleibt der Beobachtungsbogen in der Grundschule. Die Grundschule ordnet an, das Kind zur Sprachförderung in einer Kita im Umfang von 15 Stunden pro Woche anzumelden. Die Anordnung wird in der Regel im Rahmen des Termins der Sprachstandserhebung ausgehändigt. Ein Standardformular wird den Schulen zur Verfügung gestellt.
9. Die Personensorgeberechtigten wenden sich an die benannte Ansprechperson im Jugendamt, um einen Kita-Platz zu erhalten. Das Jugendamt wirkt darauf hin, dass das Kind einen Platz bekommt. Es informiert über konkrete Platzangebote (§ 4 Abs. 1 KiTaG) und vermittelt einen Kita-Platz.
10. Die Personensorgeberechtigten schließen einen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Kita. Im Betreuungsvertrag wird der Umfang des Betreuungsangebotes festgehalten (regulärer Kita-Platz oder Kita-Besuch im Umfang von mindestens 15 Stunden/Woche). Die Personensorgeberechtigten erhalten eine Bescheinigung des Trägers/der Kita, dass das Kind angemeldet ist.
11. Die Personensorgeberechtigten legen der Schule bis zum 30.06. die Anmeldebescheinigung der Kita mit der Stundenangabe vor. Ein Standardformular wird den Kitas zur Verfügung gestellt.

Wie kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Grundschulen unterstützen?

Für die Grundschulen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ist es wichtig, dass eine Ansprechperson (vgl. § 24 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII) benannt wird, an die sich Personensorgeberechtigte wenden können, die im Rahmen der Anmeldung zum Schulbesuch keinen Nachweis über einen Kita-Platz erbringen können. Die konkrete Benennung einer Person dient dem Abbau von Hürden für die Familien in Bezug auf die Kontaktaufnahme und die Vermittlung eines Kita-Platzes.

Empfohlen wird zudem, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Grundschulen eine Liste der Kindertageseinrichtungen in ihrem Jugendamtsbezirk zur Verfügung stellen. Diese kann von den Schulen bei Elterngesprächen unterstützend herangezogen werden.



Ergeben sich für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Änderungen?

Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergeben sich keine signifikanten Änderungen.

Bereits seit Inkrafttreten des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 bestand nach § 2 a Abs. 1 KitaG a. F. für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Hinwirkenspflicht dahingehend, dass Kinder im letzten Jahr vor ihrer Einschulung eine Kindertageseinrichtung besuchen. Diese Regelung entspricht dem Regelungsgehalt von § 4 Abs. 1 KiTaG, sodass an dieser Stelle keine neue Festlegung getroffen wurde.

Für Sie als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich damit die Erleichterung, dass entsprechend der Kita zuzuführende Kinder nach der Sommerpause zur Aufnahme anstehen. Dies ist gegenüber der bisherigen Regelung von Vorteil, da zu diesem Zeitpunkt die Schulkinder die Kita verlassen haben und die frei gewordenen Plätze zur Verfügung stehen. Bei der Platzvergabe sind Kinder aus dem vorliegend beschriebenen Verfahren prioritär zu berücksichtigen.

Bei wie vielen Kindern erfolgt im Rahmen der Schulanmeldung eine Einschätzung der sprachlichen Kompetenzen?

Bei der Anmeldung für das Schuljahr 2023/24 konnte für 700 Kinder kein Kita-Besuch nachgewiesen werden. Dies entspricht einem Anteil von 1,7 Prozent der Schulanmeldungen für dieses Schuljahr (vgl. Drucksache 18/8901 zu Drucksache 18/8703). Für diese Kinder erfolgt im ersten Schritt die Sprachstandsfeststellung und danach die Entscheidung über einen ggf. notwendigen Kita-Besuch.

Warum findet die Einschätzung der Sprachkompetenzen früher statt?

§ 64a Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004 trifft Regelungen zur Verpflichtung zur Teilnahme an einer Feststellung des Sprachförderbedarfs sowie an Sprachförderung. Für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, wird von der Grundschule bis zum Beginn der Osterferien des Kalenderjahres, das der Einschulung vorausgeht, eine Überprüfung vorgenommen, ob Sprachförderbedarf besteht. Hierzu wurde das bekannte „Verfahren zur Einschätzung des Sprachförderbedarfs im Jahr vor der Einschulung“ von Frau Prof. Dr. Kammermeyer, Frau Prof. Dr. Wildemann sowie Frau Wynona



Kühn (M.A.) grundlegend überarbeitet. Entstanden ist das *Verfahren zur Einschätzung der Sprachkompetenzen bei der Schulanmeldung (VER-ES 2.0 Schulanmeldung)*. Wird im Verfahren der Schulanmeldung ein Sprachförderbedarf festgestellt, erfolgt die Teilnahme an einer Sprachförderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von mindestens 15 Stunden pro Woche für das letzte Besuchsjahr der Kindertageseinrichtung. Ziel ist, die Zeit bis zum Schulbeginn zu nutzen, um Kindern zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt die Teilnahme an sprachlicher Bildung in einem institutionalisierten Kontext zu ermöglichen. Mit dem Vorziehen des Verfahrens gewinnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Personensorgeberechtigten Zeit, um für das Kind den passenden Kita-Platz zu finden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass diese Kinder ein ganzes Jahr vor ihrer Einschulung eine erforderliche Sprachförderung erhalten. Damit zählt die Umsetzung des Neun-Punkte-Plans auf Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit ein.

Wo findet künftig die Sprachförderung von Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf statt?

Gem. § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG findet sprachliche Bildung und Förderung in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen alltagsintegriert statt, d. h. der Besuch einer Kita im Umfang von 15 Stunden pro Woche gilt als Sprachfördermaßnahme. In den Einrichtungen müssen dafür keine separaten Räume oder zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden.

Über den Stundenumfang von 15 Stunden pro Woche hinaus ist es nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten denkbar, dass ein Kind über einen längeren Zeitraum am Tag die Kita besucht. Dies gilt es vor Ort zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Einrichtungsträger und der Familie zu besprechen.

Kinder, die aufgrund eines im Rahmen der Schulanmeldung erhobenen Sprachförderbedarfs Kindertageseinrichtungen besuchen, werden im webbasierten Abrechnungssystem KiDz erfasst. Neben der bereits bestehenden Möglichkeit für Einrichtungsträger anzugeben, dass ein Kind nach § 64a SchulG die Kita besucht, erfolgt künftig auch eine Angabe zum Umfang der Teilnahme. Eine entsprechende Information folgt, sobald diese Modifikation in KiDz zur Verfügung steht.



In beiden Fällen, ob im Umfang von 15 Stunden pro Woche oder darüber hinaus, besetzt das Kind einen regulären Platz in der Einrichtung. Sofern keine Anmeldung zum regulären Angebot der jeweiligen Kita erfolgt, besteht keine Beförderungspflicht. Damit besteht gegebenenfalls auch ein Anreiz für die Personensorgeberechtigten, sich für einen regulären Kita-Besuch des Kindes zu entscheiden.

Zum Wohle der Kinder sollten alle verantwortungstragenden Parteien bestmöglich zusammenwirken – damit jedes Kind eine Chance auf einen guten Schulanfang hat. Der Ablauf dieses Prozesses, Informationen über das *Verfahren zur Einschätzung der sprachlichen Kompetenzen bei der Schulanmeldung (VER-ES 2.0 Schulanmeldung)* und dieses Schreiben stehen auch auf dem Kitaserver bereit (www.kita.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Viktoria Grundmann

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.